IMMER FÜR SIE DA.

EXPERT SUISSE
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Revolution im Reich der Steuern

Ab 1. Januar 2020 treten ausserge-wöhnliche steuerliche Veränderungen in Kraft. Das Volk hat im Frühjahr der STAF-Reform zugestimmt. Diese Änderungen treffen zwar vor allem die Unternehmen und ihre Aktionäre. Alle übrigen Steuerpflichtigen sind davon aber auch betroffen, weil die Steuer-vorlagen sozial verträglich ausge-staltet wurden.

Genauso interessant wie die rein inhaltlichen Änderungen ist jedoch ein anderer Aspekt. 1983 hat der Bundesrat eine Botschaft veröffentlicht, um das schweizerische Steuersystem zwischen den Kantonen, aber auch zwischen Bund und Kantonen zu harmonisieren. Es war das Ziel, der stets grösseren Mobilität der Bevölkerung, der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen über die Kantonsgrenze hinaus sowie der Notwendigkeit der Rationalisierung Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt sollte die Harmonisierung zu Vereinfachungen sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden führen. Die Steuerharmonisierung war sicherlich ein Erfolgsmodell, wohl auch weil die Steuerbelastung selbst, die Tarife und die Steuersätze nicht vereinheitlicht wurden.

Seltsamerweise führt die neue Steuerreform zu einer Abkehr von dieser Strategie, sogar zu einer regelrechten Disharmonisierung zwischen den Kantonen. Steuerpflichtige werden künftig wieder vermehrt darauf achten müssen, wie sie sich steuerlich aufstellen, das heisst, wo und wie sie ihre Aktivitäten ansiedeln und gestalten.

In allen Kantonen werden die privilegierten Gesellschaftsformen abgeschafft, was beispielsweise die häufig eingesetzte Holdinggesellschaft betrifft. Als Kompensationsmassnahmen für den Wegfall privilegierter Gesellschaften werden in vielen Kantonen, auch in der Ostschweiz, die allgemeinen Gewinnsteuersätze der Unternehmen sinken. Gleichzeitig können zusätzlich neue Instrumente genutzt werden, insbesondere der F&E-Superabzug sowie die Patentbox. Mit Ersterem können die Unternehmen steuerlich höhere Abzüge für Forschung und Entwicklung geltend machen, als effektiv angefallen sind, und mit Letzterer können Gewinne, die auf registrierten Patenten beruhen, tiefer besteuert werden.

Kantonale Umsetzung	Vorgaben des Bundes	Kanton SG definitiv	Kanton AR provisorisch	Kanton AI provisorisch	Kanton TG provisorisch	Kanton ZH definitiv	Kanton ZG definitiv
Reduktion Gewinnsteuer (Kantonshauptort, inkl. Bundessteuer)	-	**von 17.4% auf 14.5%**	**bleibt gleich (13.0%)**	**von 14.2% auf 12.7%** (Reduktion auf ausgeschüttete Gewinnen)	**von 16.4% auf 13.4%**	**von 21.1% auf 19.7%**	**von 14.3% auf 11.9%**
zusätzlicher Abzug auf F&E-Ausgaben	max. 50%	40%	50%	50%	30%	50%	50%
Entlastung Erträge in Patentbox	**max. 90%**	**50%**	**50%**	**50%**	**40%**	**90%**	**90%**
Begrenzung Gesamtentlastung	max. 70%	40%	50%	50%	50%	70%	70%
Höhe Dividendenbesteuerung	**bei Bund: auf 70% bei Kanton: mind. 50%**	**von 50% auf 70%**	**bleibt gleich (60%)**	**von 40% auf 50%**	**bleibt gleich (60%)**	**bleibt gleich (50%)**	**bleibt gleich (50%)**

Tabelle zum Vergleich der kantonalen Lösungen. Bilder: PD

Der Bund hat es den Kantonen jedoch freigestellt, in welchem Umfang diese neuen Instrumente in die kantonalen Steuergesetze Eingang finden. Die Kantone haben denn auch sehr unterschiedliche Lösungen getroffen. Es wird künftig nicht mehr einfach damit getan sein, die kantonalen Gewinnsteuersätze miteinander zu vergleichen. Die steuerliche Bemessungsbasis wird mit dem Einsatz der neuen Instrumente kantonal sehr unterschiedlich sein. Nicht zuletzt auch deshalb, weil jeder Kanton die Wirkung der neuen Abzüge unterschiedlich einschränkt.

Ferner hat der Bund entschieden, die Besteuerung massgeblicher Dividenden zu erhöhen und auch den Kantonen eine Mindestbesteuerung und eine Änderung des Besteuerungssystems vorzuschreiben. Gewisse Kantone haben dies gleich zum Anlass genommen, die Dividendenbesteuerung zu erhöhen, andere haben darauf verzichtet.

Einige Kantone haben eine standortfreundliche und attraktive Lösung gefunden, andere Kantone aus diversen Gründen restriktive Lösungen in die Steuergesetze aufgenommen, die sich langfristig wohl negativ auf die Ansiedlung von Unternehmen und vermögenden Personen auswirken dürften. Die Tabelle oben erlaubt einen groben Vergleich der kantonalen Lösungen.

Das neue Steuersystem ab 2020 wird somit spannend werden, gleichzeitig auch deutlich komplexer. Nicht zuletzt wird sich die Komplexität bei Unternehmen erhöhen, die in mehreren Kantonen aktiv sind.

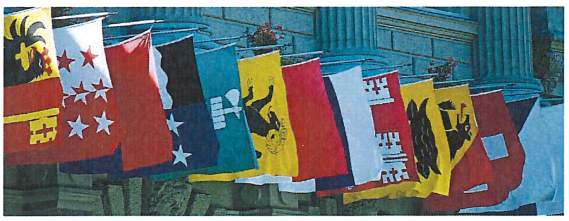

Das neue Steuersystem wird für die Kantone spannend, aber auch komplexer.

AUTOR

Christoph Lehmann
dipl. Steuerexperte
Betriebsökonom HWV
Partner
steuerpartner ag